

Bundessozialgericht

- 4 RJ 347/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 10. Juli 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 15. Mai 1975 ohne mündliche Verhandlung durch seine Richter P e n q u i t t - Vorsitzender -, G e y s e r und M ü l l e r sowie die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und S c h r e i b e r für Recht erkannt:

Die Urteile des Sozialgerichts Speyer vom 2. Februar 1973 und des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 1973 werden aufgehoben.

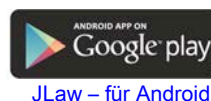
Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die im Jahre 1921 geborene Klägerin ist anerkannte deutsche Heimatvertriebene aus Jugoslawien. Vom 2. Oktober 1944 bis zum 27. Juli 1947 war sie dort interniert. Nach dem Krieg war sie zunächst in Österreich versicherungspflichtig beschäftigt. Im Jahre 1951 übersiedelte sie in die Bundesrepublik Deutschland (BRD). Der erste deutsche Versicherungsbeitrag wurde für sie im April 1953 erbracht.

Mit Bescheid vom 29. Februar 1972 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Berufsunfähigkeitsrente vom 1. April 1970 an. Sie lehnte es jedoch ab, die - bereits als Ersatzzeit anerkannte - Internierungszeit der Klägerin der Rentenberechnung mit zugrunde zu legen.

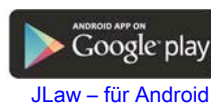
Der auf Abänderung dieses Bescheides gerichteten Klage, mit der die Klägerin die Anrechnung dieser Zeit als Ersatzzeit begehrt, hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben. Die Berufung der Beklagten blieb erfolglos.

Das Landessozialgericht (LSG) ist der Ansicht:
Die Klägerin habe einen Anspruch auf Anrechnung ihrer Internierungszeit als Ersatzzeit. Die österreichische Versicherungszeit sei nach § 15 des Fremdrentengesetzes (FRG) vom 25. Februar 1960 als Anschlußversicherungszeit im Sinne des § 1251 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zu berücksichtigen. Die Anwendung des FRG werde nicht durch dessen § 2 Buchst. b ausgeschlossen. Zwar bestünden zwischen der BRD und Österreich Sozialversicherungsabkommen. Derartige Abkommen verdrängten jedoch das FRG nicht schlechthin, sondern nur in dem Umfang, in dem sie eine volle gegenseitige Regelung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dahingehend enthielten, daß in dem einen Staat anrechenbare oder wenigstens anerkannte Zeiten auch in dem anderen Staat anrechenbar oder anerkannt seien. Dies sei bei der Ersatzzeit der Klägerin nicht der Fall. Sie werde in Österreich nicht anerkannt. Die gegenteilige Auffassung des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 34, 283), nach der § 2 Buchst. b FRG die Geltung dieses Gesetzes schlechthin ausschließe, wenn Versicherungszeiten nach zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig seien, überzeuge nicht. Es sei nicht einzusehen, daß ein Sozialversicherungsabkommen das FRG auch insoweit verdränge, als es eine gegenseitige Berücksichtigung oder Anerkennung von Zeiten ungeregelt lasse.

Mit der - zugelassenen - Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des § 2 Buchst. b FRG. Zur Begründung bezieht sie sich im wesentlichen auf die genannte Entscheidung des BSG.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil sowie das Urteil des Sozialgerichts aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist vor dem BSG nicht vertreten.

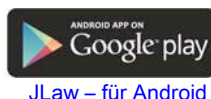
Die Revision ist begründet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente der Klägerin die Zeit vom 2. Oktober 1944 bis zum 27. Juli 1947 als Ersatzzeit anzurechnen. Zwar ist diese Zeit als Ersatzzeit im Sinne des § 1251 Abs. 1 Nr. 2 RVO anerkannt worden. Sie kann

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

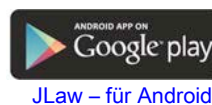
jedoch bei der Rentenberechnung keine Berücksichtigung finden, weil die Voraussetzungen des § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a RVO - diese Vorschrift ist für den vorliegenden Sachverhalt allein in Erwägung zu ziehen - nicht erfüllt sind. Nach dieser Regelung werden die in § 1251 Abs. 1 RVO angeführten Zeiten - ohne vorhergehende Versicherungszeiten - als Ersatzzeit nur dann angerechnet, wenn innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist.

Die Klägerin hat zwar innerhalb der Dreijahresfrist eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Beiträge sind jedoch nicht an einen deutschen, sondern an einen österreichischen Versicherungsträger entrichtet worden. Diese Tätigkeit vermag die Rechtsfolge des § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a RVO nicht auszulösen. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Sozialversicherungen vom 21. April 1951 (BGBl II 1952, 317) finden bei der Rentenberechnung Ersatzzeiten, die in beiden Vertragsstaaten als solche anerkannt sind, unter näher bezeichneten Voraussetzungen Berücksichtigung. Ersatzzeiten dagegen, die nur nach den Vorschriften eines Vertragsstaates als solche anerkannt werden (sog. einseitige Ersatzzeiten), werden nach Art. 17 Abs. 1 Satz 3 dieses Abkommens - ebenso wie nach den späteren deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen (vgl. BSG 34, 283) - auch nur in der Versicherung des Staates berücksichtigt, nach dessen Vorschriften sie den Beitragszeiten gleichgestellt sind. Die Internierungszeit der Klägerin wird nach deutschem, nicht aber nach österreichischem Recht als Ersatzzeit anerkannt (vgl. BSG aaO). Ihre rechtliche Beurteilung richtet sich daher nicht nach zwischenstaatlichem, sondern allein nach

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

deutschem Recht. Daraus ergibt sich, daß sich auch die Beantwortung der Frage, ob innerhalb der in § 1251 Abs. 2 Satz. 2 Buchst. a RVO genannten Frist eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wurde, allein nach deutschem Recht richtet. Als Anschlußversicherung kann daher nur eine solche Tätigkeit oder Beschäftigung Berücksichtigung finden, für die ein Beitrag an einen deutschen Versicherungsträger entrichtet worden ist.

Auch aus § 15 FRG ergibt sich keine für die Klägerin günstigere Rechtsfolge. Nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift stehen Beitragszeiten, die bei einem nicht-deutschen oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind, den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Ob der Wortlaut dieser Vorschrift die vom LSG vertretene Auslegung rechtfertigt, aufgrund der Regelung des § 15 FRG stünden ausländische Beitragszeiten auch im Rahmen des § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a RVO deutschen Zeiten gleich, seien also Anschlußversicherungszeiten, mag zweifelhaft sein, bedarf jedoch keiner abschließenden Klärung. Eine Anwendung des FRG scheitert im vorliegenden Fall bereits an der Regelung des § 2 Buchst. b FRG. Nach dieser Vorschrift gilt das FRG u.a. nicht für Versicherungs- und Beschäftigungszeiten, die nach einem für die BRD wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig sind. Dies ist bei den österreichischen Beitragszeiten der Klägerin der Fall. Sie sind in der österreichischen Sozialversicherung anzurechnen (vgl. BSG aaO). Das LSG erkennt dies nicht, meint jedoch, das FRG werde auch durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Sozialversicherungsabkommen nicht schlechthin, sondern nur in dem Umfang verdrängt, in dem das Abkommen eine volle gegenseitige Regelung dahingehend enthalte, daß die in dem einen Staat anrechenbaren oder wenigstens anerkannten Zeiten auch in dem anderen Staat anrechenbar oder anerkannt seien. Da die Ersatzzeit der Klägerin in Österreich nicht anerkannt werde, sei in bezug auf sie die Anwendbarkeit des FRG nicht ausgeschlossen.

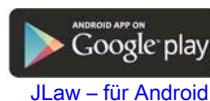
Dieser vom LSG auch in einer früheren Entscheidung (vgl. Breithaupt 1972, 220) vertretenen Auffassung vermag sich der Senat nicht anzuschließen. Mit ihr hat sich das BSG (aaO) bereits auseinandergesetzt. Es hat dazu u.a. ausgeführt, § 2 Buchst. b FRG schließe die Geltung des FRG schlechthin aus, wenn Versicherungszeiten nach zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig seien. Eine andere Auslegung lasse der klare und eindeutige Wortlaut dieser Vorschrift nicht zu. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat bei.

Die Regelung des § 2 Buchst. b FRG bezieht sich schon ihrem Wortlaut nach auf Versicherungs- und Beschäftigungszeiten schlechthin, sofern sie in einer Rentenversicherung des anderen Staates anrechnungsfähig oder nur deshalb nicht anrechnungsfähig sind, weil es Beschäftigungszeiten sind. Es kommt, dies geht aus dem Wortlaut der Vorschrift ebenfalls hervor, also nicht darauf an, ob und in welchem Umfang für diese Zeiten auch eine Leistung gewährt wird. Ebensowenig ist darauf abgestellt, welche rechtlichen Auswirkungen die Versicherungs- und Beschäftigungszeiten nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates haben, ob sie also z.B. der

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Rentenberechnung unmittelbar zugrunde gelegt werden oder aber nur, wie in § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a RVO, eine mittelbare Bedeutung für die Rentenberechnung haben.

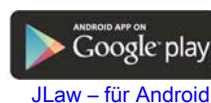
Wenn das LSG demgegenüber meint, es sei nicht einzusehen, daß ein Sozialversicherungsabkommen das FRG auch insoweit verdränge, als dieses Abkommen eine gegenseitige Berücksichtigung oder Anerkennung von Zeiten ungeregelt lasse, so ist damit die Problematik der vorliegenden Fallgestaltung nicht deutlich genug angesprochen. Die deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen enthalten sowohl für Beitrags- und Beschäftigungszeiten als auch für Ersatzzeiten eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich des anzuwendenden Rechts. Dem LSG ist zuzugeben, daß es auf den ersten Blick unbillig erscheinen mag, wenn die Klägerin hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Ersatzzeiten nach dem FRG unter Umständen bessergestellt wäre als sie stünde, wenn es Sozialversicherungsabkommen zwischen der BRD und Österreich nicht gäbe. Das Verhältnis der Geltung eines Sozialversicherungsabkommens zu der des FRG kann jedoch nicht danach bestimmt werden, was im Einzelfall für den Rentenberechtigten günstiger oder ungünstiger wäre. Aufgabe von Sozialversicherungsabkommen der vorliegenden Art ist es, zwischen den Vertragsstaaten und ihren Versicherungsträgern Klarheit darüber zu schaffen, in wessen Bereich früher zurückgelegte Versicherungszeiten (im weitesten Sinne) fallen, welcher Staat also die mit derartigen Zeiten verbundenen Versicherungslasten zu tragen hat. Das BSG hat deshalb bereits darauf hingewiesen, daß bei der Auslegung des § 2 Buchst. b FRG nicht darauf abgestellt werden darf, ob ein Vergleich der Leistungen des einen Staates mit denen des anderen zu einem für die Belange des einzelnen günstigen oder ungünstigen Ergebnis führt, je nachdem, ob das FRG anwendbar ist oder nicht. Es hat dies u.a.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

damit begründet, daß ein solcher Vergleich bei der Verschiedenartigkeit der Rechtssysteme nur unter Würdigung der Gesamtheit aller in Betracht kommenden Leistungen, ihrer Formen und ihres Ausmaßes möglich sein würde, die Resultate eines solchen Vergleichs aber zumeist nicht eindeutig genug sein könnten, um Maßstäbe für eine praktische Rechtsanwendung zu liefern (BSG 26, 141).

Abgesehen von diesen Überlegungen wird das LSG dadurch, daß es den österreichischen Beitragszeiten im Rahmen des § 2 Buchst. b FRG eine unterschiedliche Bedeutung zumessen will, je nachdem ob sie als Anschlußversicherungszeiten im Sinne des § 1251 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a RVO oder aber als österreichische Beitragszeiten im Sinne der deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen bzw. des § 15 FRG gewertet werden sollen, dem Verhältnis von Beitragszeiten zu Ersatzzeiten nicht gerecht. Ersatzzeiten sind Zeiten ohne Beitragsleistung. Der Grund für ihre Gleichstellung mit Beitragszeiten in § 1251 RVO ist darin zu sehen, daß der Gesetzgeber der besonderen Tatbestände wegen, durch die die Ersatzzeiten gekennzeichnet sind, eine Beitragsleistung nicht erwartet, vielmehr davon ausgegangen ist, daß gerade die Ersatzzeittatbestände eine Beitragsleistung verhindert haben. Die Anlehnung der Ersatzzeiten an Beitragszeiten findet ihren Ausdruck darin, daß eine relativ enge zeitliche Verbindung zwischen beiden Zeiten bestehen muß, wenn die Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung Berücksichtigung finden sollen. Diese zeitliche Verbindung setzt nach § 1251 Abs. 2 RVO eine vom Gesetzgeber als rechtswirksam anerkannte Versicherung voraus, weil nur eine solche Versicherung die allgemeine Vermutung zu rechtfertigen vermag, während der Ersatzzeit seien Beitragsleistungen verhindert worden (BSG SozR Nr. 4 zu § 1251 RVO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

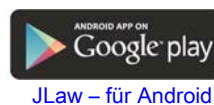
Es sind daher die tatsächlichen Beitragszeiten, die den Ersatzzeiten ihre rechtliche Bedeutung verleihen. Aus diesem Grunde hat der erkennende Senat in einer früheren Entscheidung betont, daß durch die Zusammenrechnung von Zeiten nach Art. 17 des ersten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens die Ersatzzeiten gegenüber den Beitragszeiten nicht ver selbständigt und aus demjenigen Versicherungsverhältnis herausgelöst würden, zu dem sie gehörten. Sie nähmen vielmehr an der Behandlung teil, die den Beitragszeiten widerfahre, an die sie sich anlehnten (BSG SozR Nr. 1 zu Art. 17 Abk. Österreich SozVers). Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß dieser rechtliche Zusammenhang zwischen Beitrags- und Ersatzzeiten im Rahmen der deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen nur gewahrt wird, wenn es sich um Ersatzzeiten handelt, die in beiden Vertragsstaaten anerkannt werden und der Versicherte in beiden Vertragsstaaten in einer Rentenversicherung versichert war. Wenn aber die Vertragsstaaten einseitige Ersatzzeiten in Sozialversicherungsabkommen bewußt in dem Sinne behandelt haben, daß derartige Zeiten in dem Vertragsstaat, der sie nicht anerkennt, auch nicht berücksichtigt werden, erscheint es nicht zulässig, einseitige Ersatzzeiten auf der Grundlage fremder Beitragszeiten bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Dies aber bedeutet, daß auch bei der Auslegung des § 2 Buchst. b FRG das Verhältnis der Beitragszeiten zu Ersatzzeiten nicht anders bestimmt werden kann, als in dem Sozialversicherungsabkommen selbst.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Urteile der Vorinstanzen können hiernach keinen Bestand haben, die Klage muß abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)